Baden - Frankreich

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Karl Friedrich von Baden Vertragspartner Braut: Napoléon Bonaparte Datum Vertragsschließung: 1806 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Ja # Bräutigam

Bräutigam: Karl Ludwig Friedrich, Großherzog von Baden Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/102285020 Geburtsjahr: 1786-00-00 Sterbejahr: 1818-00-00 Dynastie: Zähringer Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Braut

Braut: Stéphanie Louise Adrienne de Beauharnais, Großherzogin von Baden Braut GND: http://d-nb.info/gnd/118617818 Geburtsjahr: 1789-00-00 Sterbejahr: 1860-00-00 Dynastie: Beauharnais Konfession: Römisch-Katholisch #Akteur Bräutigam

Akteur: Karl Friedrich von Baden, Großherzog von Baden und Herzog von Zähringen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118560166 Akteur Dynastie: Zähringen Verhältnis: Vater # Akteur Braut

Akteur: Napoléon Bonaparte, Kaiser? Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118586408 Akteur Dynastie: Bonaparte Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Grands traités II, S. 172-176 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Präambel: Braut, Bräutigam, Akteure und Zeugen werden genannt

Artikel 1: Braut und Bräutigam sind einverstanden mit Heirat; in Präambel genannte Akteure sowie der Mütter von Braut und Bräutigam mit Heirat einverstanden; kirchliche Trauung in Paris am 08.04.1806

Artikel 2: Mitgift geregelt: Festlegung von regelmäßigen Zahlungen (insgesamt 500.000 Francs); erster Teil nach Heiratszeremonie, zweiter Teil 12 Monate nach Zeremonie, dritter Teil nach weiteren 6 Monaten; Widerlage geregelt: Zahlung in gleicher Höhe durch Großherzog von Baden; Verzinsung geregelt

Artikel 3: Karl Friedrich von Baden stellt Palais in Mannheim zur Verfügung und jährlich eine Summe von 200.000 Florins bereit

Artikel 4: Unterhalt der Braut: Karl Friedrich von Baden stellt jeden dritten Monat eine weitere Summe von 15.000 Florins für die Ausgaben der Braut bereit, die jährlicher Summe von 200.000 Florin entnommen wird; zu zahlen bis zur Verwitwung der Braut

Artikel 5: die Brautgabe umfasst 100.000 Florins und eine geeignete Unterkunft; die Summe soll im Fürstentum Baden angelegt werden; die Braut hat die Freiheit, auch außerhalb dieser Unterkunft zu wohnen, jedoch erhält sie in diesem Fall nur die Hälfte der Summe

Artikel 6: Braut wird Religionsfreiheit zugesprochen, die gemeinsamen Kinder werden jedoch Lutheraner

Artikel 7: falls die Braut vor Bräutigam verstirbt, darf Bräutigam die Mitgift weiterhin nutzen und muss sie nicht nach Frankreich zurückgeben

Artikel 8: falls der Bräutigam vor der Braut stirbt und Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, wird Witwe Vormund

Artikel 9: der Vertrag soll innerhalb von fünf Tagen ratifiziert werden; Vertrag doppelt ausgefertigt und von Akteuren unterzeichnet

Separater Artikel vom 07.04.1806: Zahlung von 15.000 Florins aus Artikel 4 soll auf 50.000 Florins erhöht werden bis zu Regierungsantritt des Bräutigams # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: ja Schlagwörter: Kommentar: - Download JsonDownload PDF